

**Auszug aus der Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit**

Vom 20.11.1978 (BGBl. 1978 II, S. 575)*

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den nach Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der versicherten Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3

Die nach Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die nach Artikel 8 Satz 2 dieser Vereinbarung zuständigen Träger vereinbaren unbeschadet des Artikels 29 Absatz 1 des Abkommens und unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen an Empfänger im Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates -, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind.

Artikel 4

- (1) Soweit es sich nicht bereits aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergibt, haben die in Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten der Beteiligten erforderlich sind.
- (2) Besteht nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates oder nach dessen Recht gegeben sind.



*Durchführungsvereinbarung vom 20.11.1978, in Kraft getreten am 12.6.1980 (Bekanntmachung BGBl. 1978 II, S. 851)

Artikel 5

Die zuständigen Träger des einen Vertragsstaates zahlen Geldleistungen an Berechtigte im anderen Vertragsstaat ohne Einschaltung der Verbindungsstellen dieses Vertragsstaates.

ABSCHNITT II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Versicherung für den Fall der Mutterschaft

Artikel 6

In den Fällen des Artikels 11 des Abkommens hat der in Betracht kommende Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.

